

Auf keinen Fall sollten die kleinen und noch gesunden Pfarrgemeinden die Opfer der personalen Planungen sein. Kleine Pfarreien sind auch keine Posten für Pensionisten. Und weil Gemeinden ohne Presbyter keine Zielvorstellung sein dürfen, können die derzeitigen Maßnahmen nur Übergangslösungen sein, d. h. Notbrücken bilden. Aber auch Notbrücken müssen zum anderen Ufer reichen. Und solche liegen nicht in der Vergangenheit.

GÜNTER VIRT

## Menschliche Geschlechtlichkeit

Eine Theologenkommission, die vom Rat der Direktoren der theologischen Gesellschaft der USA eingesetzt wurde, legte in dem Buche „Human Sexuality“<sup>1</sup> einen Arbeitsbericht vor, der die Mitte halten sollte zwischen einem hoch wissenschaftlichen Werk und einer rein praktisch-pastoralen Anweisung (XII), was fallweise zu Vereinfachungen führte. So wurde z. B. behauptet: die Anthropologie des Aristoteles sei von einem impliziten Dualismus bestimmt (2).

1. *Die bibeltheologische Studie* (1. Kap.) weist darauf hin, daß Sexualität in der Bibel nie isoliert gesehen wird, sondern immer im Zusammenhang mit anderen Aspekten des menschlichen Lebens (8). Die verschiedenen Aussagen zur Sexualität sind situationsbedingt; sie werden im Bericht etwas mißverständlich „Modelle“ genannt (7), was an Beliebigkeit denken läßt. Methodisch ist die Herausarbeitung einiger Grundlinien aus der Bibel beabsichtigt, die mit den adäquateren wissenschaftlichen Aussagen unserer Zeit kombiniert werden sollen, ohne daß die Berechtigung der Methode solcher Kombination begründet würde.

Prägnant werden diese Grundströmungen im AT sauber getrennt nach ihren Quellen angeführt: Der Jahwist faßt Sexualität als eine Gabe Gottes, die den Menschen von der Einsamkeit zur menschlichen Beziehung führen soll; die Priesterschrift sieht darin hauptsächlich die Quelle der Nachkommenschaft, in der Gottes Segen sich auswirkt. Gemeinsam ist allen alttestamentlichen Schriften die Ablehnung jeder Beziehung zwischen Sexualität und Kult sowie die Tatsache, daß sie die Sexualität in der guten Schöpfung Gottes und nie in der Sünde gründen lassen. Die kultischen Reinheitsvorschriften werden erklärt aus der menschlichen Scheu vor allen Dingen, die mit Geburt, Samen, Tod usw. zu tun haben. Kurz wird dargestellt, wie sich die Stellung der Frau in der patriarchalischen Gesellschaft des AT von einem reinen Besitzstück bis zur Anerkennung ihrer Personwürde entwickelte (11). Das AT dringt schließlich zu einer Symbolik vor, die in der sexuellen Liebe zwischen Mann und Frau ein Abbild des Bundes Gottes mit seinem Volk erblickt (16).

Auch im NT sind die Aussagen zur Sexualität Gelegenheitsaussagen, die nicht ohne weiteres vom historischen Kontext gelöst in unsere heutige Gesellschaft übertragen werden können. Doch ein neuer Horizont und neue Motivationen führen auch zu neuen sittlichen Einsichten (18). Grundlegend ist die in Jesu Verhalten und Wort eindeutig erkennbare Anerkennung der Frau als Person. Aus der gleichen Personwürde von

<sup>1</sup> Human Sexuality. New Directions in American Catholic Thought. A Study commissioned by the Catholic Theological Society of America. New York - Paramus - Toronto 1977.

Mann und Frau ergibt sich auch der sittliche Auftrag zu unwiderruflich personaler Treue, die nicht einfach einseitig vom Mann gekündigt werden darf. Die Einheit von Mann und Frau wird zum messianischen Symbol (21). Das Wort vom „Eunuch-Sein“ um des Himmelreiches willen (Mt 19, 12) wird nicht mit der Tradition auf die gänzliche Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen hin interpretiert, sondern aus dem Zusammenhang der Perikope auf das Ideal der Treue gegenüber dem Partner, auch wenn dieser untreu wurde oder getrennt wurde (22); erst Lukas (18, 29) spräche nach dieser doch etwas allein dastehenden Exegese erstmals vom Verzicht auf die Ehe um des Reiches Gottes willen.

Die zusammenfassende Formulierung des dem hl. Paulus gewidmeten Abschnittes, daß die biblische Schöpfungslehre Sexualität als gut bezeichne, während die biblische Eschatologie die sexuelle Lust problematisiere (29), erscheint problematisch, denn eine Relativierung der Sexualität bedeutet ja gerade nicht eine zwiespältige Beurteilung oder gar Ablehnung.

2. *Der historische Überblick* (2. Kap.) über die Einstellung der christlichen Tradition zur Sexualität behauptet eingangs, daß diese die ambivalente Einstellung der Christen zur Sexualität nicht auflösen konnte (33), was einschlußweise bedeuten würde, daß die Christen ursprünglich der Sexualität zwiespältig gegenüberstanden, eine Behauptung, die wohl kaum begründet ist. Ambivalent wurde diese Einstellung erst, als die Väter, konfrontiert mit verschiedenen Strömungen von Gnosis und heidnischer Philosophie, sich an die stoische These anlehnten, daß Sexualität nur zur Zeugung von Kindern sinnvoll sei (34). Am Ende der patristischen Periode wurde nicht zuletzt unter dem Einfluß der monastischen Spiritualität sexuelle Lust negativ bewertet und in ihr eine Folge der Erbsünde gesehen (37). Die Hochschätzung der Ehelosigkeit als Ersatz für das Martyrium nach Aufhören der Verfolgung ging nicht ohne Abwertung der Ehe ab.

Über das *frühe Mittelalter* geben vor allem die Pönentialsummen Aufschluß; stoische Prinzipien und pastorale Milde wirken zusammen in diesen Handbüchern, die das Strafausmaß für die verschiedenen Sünden enthielten. Entscheidend für das Strafausmaß waren die Zurechenbarkeit, die Häufigkeit eines Vergehens, die Stellung des Täters (ein Bischof erhielt z. B. eine höhere Strafe als ein niederer Kleriker) und die Folgen einer Handlung (39 f.).

Das *hohe Mittelalter* ist bestimmt von einer scholastischen Systematik (Thomas v. A. gelang die Synthese in der Sicht auf die menschliche Realität der Ehe als zivile und als sakramentale Institution, 41), der Vereinheitlichung des Kirchenrechts (das an den objektiven Elementen interessiert war und die personalen Aspekte ausklammerte, 42) und den Gegebenheiten des Lebens (der Zwiespalt zwischen der aufbrechenden Minne und den Adelshochzeiten aus rein politisch-ökonomischen Gründen z. B. führte häufig zu Klandestinehen und machte damit die Formvorschrift nötig, 42).

In der *frühen Neuzeit* (15.–19. Jh.) waren die Moralhandbücher für die Schulung der Beichtväter stark auf die Frage der Sünde konzentriert und damit Ursache für einen negativen Zugang zur Sexualität. Hauptkriterium für die Unterscheidung der sexuellen Sünden war, ob diese innerhalb des Bereiches des „Natürlichen“ blieben oder ob sie gegen die Natur verstießen; dies führte zu einer Akt-zentrierten Moral, die allzu leichtfertig aus dem medizinischen Wissen der damaligen Zeit heraus absolute Normen verkündete (43). Im 19. Jh. tauchte bei der starken Dominanz des Ehezweckes der Nachkommenschaft erstmals die Erlaubnis zur Nutzung der empfängnisfreien Tage und des amplexus reservatus auf (44).

Ausführlich wird die *Entwicklung im 20. Jh.* dargestellt, wie von zaghaften Anfängen einiger Moraltheologen her langsam die personale Sinnerfüllung menschlicher Sexualität immer mehr gesehen wurde, bis hin zum II. Vatikanum, das die hierarchische Unterordnung der Ehezwecke überwand durch die Integration aller Einzelziele in die „mensch-

liche Person und ihre Handlungen“ (Pastoralkonstitution, Nr. 51). Der Bericht scheut sich auch nicht, die Diskrepanzen zwischen der offiziellen Lehrmeinung der Kirche in der Frage der Empfängnisregelung und der wirklichen Praxis der Gläubigen auszusprechen sowie die weite Streuung der Theologenmeinungen. Als Gründe für die Einstellungsänderung vieler Katholiken werden namhaft gemacht: die Entwicklungen in der Theologie, die einen ganzheitlichen, personorientierten Zugang zur Sexualmoral eröffnen; die Fortschritte der Humanwissenschaften; die gesellschaftliche Hochschätzung der persönlichen, individuellen Freiheit und Verantwortung; der leichte Zugang zu empfängnisverhütenden Mitteln und eine wachsende Aufmerksamkeit für das Problem der Überbevölkerung. Schließlich wird der Erklärung der Glaubenskongregation zu einigen Fragen der Sexualethik (1975) bescheinigt, daß sie die Rolle der Sexualität auf allen Stufen der Entwicklung der menschlichen Person anerkenne, in der Argumentation bezüglich der Einzelfragen aber mangelhaft bleibe (51 f).

3. *Die Ergebnisse der empirischen Wissenschaften* (3. Kap.). Gleich eingangs wird das mangelnde Interesse der früheren Moralthologie für die empirischen Wissenschaften vermerkt: Naturrechtsethik wurde meist deduktiv aus der Analyse der metaphysischen Wesensnatur des Menschen betrieben; kamen seriöse Denker zu anderen Ergebnissen, so wurde dies mit dem Hinweis auf die Verdunkelung menschlicher Erkenntnis durch die Sünde erklärt (53 f). Methodisch wird zunächst der Frage nach sexuellen Normen nachgegangen, die sich in allen Kulturen durchhalten. Das Ergebnis ist negativ: Jedes denkbare Sexualverhalten ist zumindest in einigen Kulturen toleriert, selbst Inzest und Bestialität sind bisweilen unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Es gibt aber auch keine Kultur, die ohne Normen für das Sexualverhalten auskommt. Die zweite Frage gilt dem möglichen Aufweis allgemeiner, naturgesetzlicher sexueller Verhaltensweisen. Auch hier fällt die Antwort negativ aus: Es gibt nichts an sexuellem Verhalten, das im Tierreich beispielsweise nicht vorkäme (61–63). Schließlich werden ausführlich die Ergebnisse der soziologischen Untersuchungen über das Sexualverhalten der Amerikaner referiert sowie die Theorien zur Erklärung und Bewertung abartiger sexueller Verhaltensweisen (64–74). Als Ergebnis wird festgehalten, daß die Kultur die größte Rolle spielt bei der Einschätzung dessen, was für „natürlich“ gehalten wird. Bei der Unabgeschlossenheit der empirischen Forschung, vor allem mangels an Untersuchungen über die Folgen des festgestellten Sexualverhaltens, das weithin von den kirchlichen Normen abweicht, kann von dieser weder ein Beweis noch eine Widerlegung einer moralischen Überzeugung erwartet werden (77).

4. *Die Theologie der Sexualität* (4. Kap.) unternimmt den Versuch, die Ergebnisse der ersten drei Kap. in eine theologische Synthese zu bringen. Dieses umfaßt: eine Definition der Sexualität, ein Integrationsprinzip für die verschiedenen Ziele der Sexualität und die Begründung einer sittlichen Bewertung.

Sexualität wird in einer sehr weiten Perspektive als „die Weise des In-der-Welt-und-auf-die-Welt-Bezogeneins als männliche oder weibliche Person“ definiert (82). Die zentrale Rolle der so verstandenen Sexualität (im deutschen eher Geschlechtlichkeit genannt) auf allen Stufen und in allen Bereichen des menschlichen Lebens bringt es mit sich, daß Sexualität einen ständigen Anspruch zu intra- und interpersonalem Wachstum und Reifung darstellt.

Das Integrationsprinzip für alle sexuellen Ziele wird dadurch gewonnen, daß die traditionellen Zweckbestimmungen (die generative und die einheitsstiftende Funktion) zu einer umfassenderen Sicht erweitert werden: Schöpferisches Wachstum in Richtung Integration aller Strebungen in das leibhaftige Personsein (86). Eine solche Auffassung entspricht den Aussagen der Bibel, steht im Einklang mit der Tradition (die sie weiterentwickelt), mit den offiziellen Lehraussagen der Kirche (vor allem des II. Vatikanums) und berücksichtigt besonders das von den modernen Humanwissenschaften geprägte

Lebenswissen. Die Aussage, daß die menschliche Sexualität durch christliche Motivation sakramentalen Charakter bekommt (88), wäre noch ausbaufähig (etwa durch die Beziehung der sakramentalen Ehe zur christlichen Gemeinde usw.).

Konsequenterweise werden auch bei der *Bewertungsfrage* die Methoden der traditionellen „Aktmoral“ überwunden, und ebenso wird eine reine Situationsethik, die die sozialen Implikationen sexuellen Verhaltens übersieht, abgelehnt. Als Kriterien für die Bewertung einer sexuellen Haltung und Handlung werden aufgeführt: Selbstbefreiung und -verwirklichung, Bereicherung für den Partner, Wahrhaftigkeit im Ausdruck, Treue, soziale Verantwortlichkeit über die individuelle Beziehung hinaus, Dienst am Leben (gilt auch für Unverheiratete in diesem weiteren Sinn) und Freude (92–95). Deutlich werden schließlich die verschiedenen Ebenen sittlicher Bewertung auseinandergehalten:

- a) die allgemeinen Prinzipien (schöpferischer Integration),
- b) die partikularen Güter (die eben angeführten Kriterien),
- c) die konkreten Normen, die der Erfahrung entspringen, daß über eine bestimmte Handlungsweise im allgemeinen die Sinnziele der Sexualität am besten verwirklicht werden, und
- d) die konkrete, individuelle Entscheidung, für die das Gewissen Instanz der Beurteilung ist.

5. Die konkreten Handlungsnormen (5. Kap.) erarbeiten die *pastoralen Leitlinien* für die menschliche Sexualität. Zunächst wird die *Keuschheit* als jene Tugend definiert, die die Person fähig macht, die Kraft der menschlichen Sexualität in eine schöpferische und integrative Macht zu verwandeln (101). Besonderes Augenmerk widmet die Studie der pastoralen Hilfe für das Gelingen der sexuellen Ausdrucksfähigkeit in der Ehe angesichts der gerade in den USA weitverbreiteten Frigidität (109 f) sowie den heiklen Fragen der *Empfängnisregelung*: Mit Berufung auf die Aussagen der häufig zitierten Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute wird aber festgehalten, daß es Situationen gibt, in denen Empfängnisregelung gerechtfertigt ist und die Beurteilung der konkreten Methode nicht bloß von biologischen und physikalischen Gesichtspunkten aus erfolgen kann, sondern das Wohl der ganzen Person im Auge haben muß. Neben den medizinischen sind im konkreten Fall psychologische, ästhetische, persönliche und religiöse Überlegungen anzustellen (114–128). Die Methode zur Gewinnung eines sittlichen Urteils ist hierbei die Güterabwägung (115). Es wird zugestanden, daß auch nach der Enzyklika „*Humanae Vitae*“, die in diesem Punkt zu biologisch argumentiert, eine befriedigende Lösung des Problems der Empfängnisregelung in der Kirche noch nicht gefunden ist (126). Bei allen Differenzen in Einzelfragen gibt es in der Kirche doch einen Konsens, daß eine innere, unlösliche Verbindung zwischen der personal einigenden und der schöpferisch-lebensspendenden Funktion sexueller Liebe besteht (121), der Grundlage für die Pastoral sein kann. Die pastoralen Leitlinien, die zur Orientierung in ganz konkreten Situationen in Form von hilfreichen Fragen und Hinweisen am Ende jedes Abschnittes angeführt werden, sind in diesem vorsichtig offen geschriebenen Kapitel besonders hilfreich.

Das Thema der rasch im Steigen begriffenen Zahl jener *Ehen, aus denen bewußt das Kind ausgeschlossen wird* (aus Gründen der Überbevölkerung, wegen beruflicher Aufgaben, aus Angst vor erbkrankem Nachwuchs, aus Angst, die Kinder nicht richtig erziehen zu können usw.), wird am Grundprinzip gemessen, ob auch solche Ehen in christlicher Weise schöpferisch sein können, und vorsichtig bejaht (140–143).

Im Anschluß daran werden verschiedene *Abarten sexuellen Verhaltens neben der Ehe* (Konkubinat, Kommunen in den verschiedensten Formen, freier Sex, Ehebruch, Dreiecksbeziehung, Partnertausch) diskutiert. Es wird kein deontologisches Verdikt unabhängig von den Folgen ausgesprochen. Die Reflexion bleibt auch in diesem Bereich

offen für Ausnahmefälle, in denen auch auf diese Weise für alle Beteiligten die Beziehungen schöpferisch und integrativ sein können, mahnt aber zu äußerster Vorsicht (151 f).

Ebenso werden im darauffolgenden Abschnitt über *nicht-eheliche Sexualität* zunächst bezüglich des vorehelichen Verkehrs in der Literatur vorfindliche Extrem Lösungen kritisch hinterfragt und wird einer offenen Formulierung der Vorzug gegeben: Vorehelicher Verkehr ist sittlich schlecht, aber Verkehr vor der Ehezeremonie kann unter Umständen sittlich vertretbar sein. Fraglich bleibt bei dieser Lösung nicht bloß das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit, sondern auch das von Intention und Entscheidung (ein Aspekt, der im ganzen Werk zu kurz kommt).

Wenig Konkretes hat die Studie über die *Alleinstehenden* (freiwillig und unfreiwillig Ledige, Verwitwete und Geschiedene) zu sagen, außer, daß sich die Gesellschaft und die Kirche besonders dieser Menschen annehmen und ihnen helfen müsse, auch ihre Sexualität so zu leben, daß sie der weiteren persönlichen Reifung und Integration diene. Der weite Begriff der Sexualität und die personalen Kriterien öffnen den Raum für einen kurzen Abschnitt über die Sexualität der Zölibatäre (183–186).

Sehr ausführlich wird der jüdisch-christlichen Tradition in der Bewertung der *Homosexualität* nachgegangen. Der Weg mündet in die Einsicht, daß die Bibel jedes homosexuelle Verhalten als überlegt und freiwillig und daher als Perversion ansieht. Wirkliche Inversion lag außerhalb des Blickes der christlichen Tradition und der theologischen Überlegung (196). Zur sittlichen Beurteilung gelten dieselben Kriterien wie für die Sexualität der heterosexuellen Haltungen und Handlungen (214), obwohl homosexuellen Akten ein essentieller Mangel anhaftet (202), der aber noch nicht sittlich zu sein braucht. In den pastoralen Anweisungen wird großer Wert auf den Abbau von unberechtigten Vorurteilen gelegt und geraten, wirklich Homosexuellen zur Annahme und Integration ihrer Veranlagung in einer stabilen Freundschaft zu raten. Homosexuelle Hochzeiten werden als irreführend und unpassend abgelehnt, Gebet und Segen für solche Verbindungen aber empfohlen.

Unter den Spezialfragen wird ausführlich über *Masturbation* gehandelt. Die ganz verschiedenen Bedeutungen, die dieses Symptom im Leben eines Menschen haben kann und die daher eine ganz verschiedene Bewertung und Hilfe erfordern, werden erörtert. Die unter sittlichem Aspekt wenig Neues bringenden Abschnitte über Bestialität, Fetischismus, Transvestitismus, Transsexualismus, Sexkliniken, Pornographie und Obszönität (wobei stark der entpersönlichende und ausbeuterische Charakter dieser Form von Beschäftigung mit Sexualität aufgewiesen wird) und Sexualerziehungsprogramme beschließen dieses 5. Kap. In Form von drei Anhängen werden die einzelnen Methoden der Empfängnisverhütung, das „Reskript der Glaubenskongregation an die nordamerikanische Bischofskonferenz über Sterilisation in kath. Spitälern“ und die „Deklaration der Glaubenskongregation über einige Fragen der Sexualethik“ (1975) dokumentiert.

\*

Die Vorteile dieser Gemeinschaftsarbeit liegen in der durchgehaltenen personalen Sicht der Sexualität (Überwindung einer reinen Aktmoral und eines biologistischen Naturrechts), in dem Versuch, zwischen dem offiziellen Lehramt der Kirche, dem pastoralen Alltag und den modernen Wissenschaften zu vermitteln (unter diesem Aspekt kann das Werk als besonders informativ bezeichnet werden) und in der ehrlich eingestandenen Unabgeschlossenheit und Fraglichkeit mancher vorgeschlagenen Lösung. Als Mängel fallen auf: Manche Vereinfachungen (die wahrscheinlich z. T. mit dem gewählten literarischen Genus zusammenhängen) und die Tatsache, daß das Integrationsprinzip („Schöpferisches Wachstum zur Integration“) nicht gut genug durchgearbeitet

ist (es fehlt z. B. der Aspekt der Entscheidung, ohne die personale Integration nicht denkbar ist) und gerade in der Anwendung auf konkrete Details seine Unbestimmtheit offenbart.

Diese eher referierende und nur im Ansatz kritische Besprechung empfiehlt das Werk dem kritischen (der englischen Sprache kundigen) Leser, der Information und nicht fertige Lösungen sucht.

PETER GRADAUER

## Römische Erlässe und Entscheidungen

### *Rekurs in Gerichtssachen an den Apostolischen Stuhl*

Nach c. 1569 CIC hat jeder Gläubige das Recht, zu verlangen, daß seine Gerichtssache an den Hl. Stuhl gebracht werde, gleich, vor welcher Instanz die Sache behandelt wird und in welchem Stadium das Verfahren sich befinden mag. Dieses Recht bleibt aufrecht und unangetastet, da es mit dem Amt des Papstes in Rom zusammenhängt; es steht jedoch fest, daß manche Prozeßparteien mit diesem Recht Mißbrauch treiben, bloß zu dem Zweck, um den Prozeßablauf zu verzögern oder die Vollstreckung des Urteils zu verhindern.

Damit die Ordnung in den Zuständigkeiten nicht gestört werde, ruft daher die Apostolische Signatur nach Besprechung dieser Angelegenheit mit dem Papst in Erinnerung, daß ein derartiger außergewöhnlicher Rekurs, der persönlich an den Papst in Rom gerichtet wird, weder die Ausübung der Rechtssprechung durch den zuständigen Richter noch die Vollstreckung des Urteils aufhebt, wenn nicht gegen dieses Urteil Einsprüche vorliegen, die vom Recht her eine Suspensivwirkung bezüglich der Vollstreckung haben (vgl. cc. 1889, 1893, 1895, 1898, 1907). Dies wird übrigens auch in c. 1569 § 2 festgestellt. Daraus folgt, daß keinerlei Hemmung oder Aufhebung des rechtmäßigen gerichtlichen Verlaufes zuzulassen ist, wenn nicht auf Grund eines authentischen Dokumentes einer rechtmäßigen Obrigkeit feststeht, daß der Papst bezüglich der Vorgangsweise in derselben Sache eine besondere Anordnung getroffen habe. Zugleich mit der Verlautbarung werden die Erzbischöfe und Diözesanbischöfe gebeten, diese Verlautbarung den Offizialen der Gerichte bekanntzugeben.

(Zirkularschreiben der Apostolischen Signatur an die Erzbischöfe und Diözesanbischöfe vom 13. Dezember 1977; AAS LXX/1978, 75.)